

**Zeitschrift:** Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie

**Herausgeber:** Schweizerische Asiengesellschaft

**Band:** 18-19 (1965)

**Heft:** 1-4

  

**Artikel:** Die wirtschaftliche Bedeutung des Totenkultes im alten Ägypten

**Autor:** Kaplony, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-146002>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DIE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES TOTENKULTES IM ALTEN ÄGYPTEN

PETER KAPLONY  
UNIVERSITÄT ZÜRICH

Der Kult der Toten, dieser Leitgedanke der alten Ägypter, hat nicht nur ihre Religion und Kunst wesentlich bestimmt, sondern auch die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse geformt. Da die Existenz nach dem Tode als konkrete Fortsetzung des bisherigen Lebens an neuen Wohnstätten, im Tempel und Grabbezirk, gedacht wird, strebt man verständlicherweise danach, bei den kommenden Generationen in guter Erinnerung zu bleiben, und richtet Stiftungen ein, um von den Nachkommen Opfer zu erhalten.

Geben wir ein Beispiel!

Nach seinem ersten syrischen Feldzug läßt Thutmosis III. (1491–1436 v. Chr.)<sup>1</sup> im neuerbauten Ptahtempel von Karnak eine Königsstatue aufstellen. Er stiftet für diese Statue ein doppeltes Opfer an Brot, Bier, Gemüse und anderem, um damit seinen Kult und sein Weiterleben an dieser Stelle für ewige Zeiten zu sichern. Die eine Opferration soll zuerst dem Gott Ptah dargebracht werden. «Nachdem sich der Gott an seinem Opfer befriedigt hat», wird es an die Königsstatue weitergereicht und zum Schluß unter die Priester des Ptahtempels verteilt. Die andere Opferration bekommt zuerst Amun, der Hauptgott von Karnak. Nach der kultischen Weihe dürfen die Amunpriester die erste Hälfte des Opfers verzehren. Die andere Hälfte gelangt an die Königsstatue und, nach einer erneuten Weihehandlung, an die Priesterschaft des Ptahtempels<sup>2</sup>.

Wie dieses Beispiel zeigt, erhalten im alten Ägypten Götter und Tote ein regelmäßiges Opfer an Naturalien, das nur in seltenen Fällen im

1. Jahreszahlen nach Otto, *Ägypten. Der Weg des Pharaonenreiches* 3, 263 ff.

2. Sethe, *Urkunden des ägyptischen Altertums* IV 767, 17 ff. Vgl. die Übersetzung bei Helck, *Materialien zur Wirtschaftsgeschichte des Neuen Reichs*, 356.

Brandopfer vernichtet wird. Gewöhnlich gehen die Speisen nach Vollzug der Riten an die opfernden Priester über und bilden deren Einkünfte. Den eben beschriebenen Weg der Gaben bezeichnet der Ägypter als den Umlauf. Schon seit dem Alten Reich (2778–2263)<sup>3</sup> wird der Vorgang, bei dem ein Gott seine Speisen annimmt und an die Kultbilder von Königen und Privatleuten weitergehen läßt, mit dem Nebensatz «nachdem er sich daran befriedigt hat» umschrieben<sup>4</sup>.

Weil der Totenkult in das Leben des alten Ägypters so tief eingreift, erfahren wir das meiste, was wir vom Wirtschaftsleben der älteren pharaonischen Zeit wissen – es handelt sich ja um Naturalwirtschaft –, aus den Bestimmungen für die Totenopfer. Zu den hohen Kosten für die Anlage der nicht aus Lehm, sondern aus Stein erbauten Gräber und der Grabstatuen kommen zusätzliche Aufwendungen für die Totenopfer. Von diesen Opfern will sich der Verstorbene in seinem Grab, in seinem «Haus der Ewigkeit», täglich und an den großen Jahresfesten ernähren. Spätestens am Ende des Alten Reichs beginnt man Statuen von Privaten auch in Göttertempeln aufzustellen und mit Opfern zu versorgen<sup>5</sup>.

Andererseits ziehen die Götter von städtischen Tempeln, in denen die Statuen wohnen, in feierlicher Prozession auf den Friedhof, nachweisbar im Mittleren Reich für den Gott Upuaut von Assiut und auf einem Fragment mit weggebrochenem Stadtnamen für die Göttin Hathor<sup>6</sup>. Berühmt im Neuen Reich ist die Prozession des thebanischen Gottes Amun

3. Sethe, *Urkunden des ägyptischen Altertums* I 303, 16/17.

4. Ähnlich überläßt wohl der König nach beendeter Mahlzeit den Rest der Speisen seinen Verwandten und Gefolgsleuten. Was von dieser zweiten Mahlzeit noch übrigbleibt, geht an die Diener. Vgl. die moderne Schilderung bei Morier, *Haggi Baba*, 219 ff. (Deutsche Übersetzung Wiener Verlag, Wien 1947.) Damit, daß Götter und Tote das Opfer symbolisch verzehren, kann die Sitte des Umlaufs nur ungenügend erklärt werden. Die ägyptischen Texte nennen öfters den «Rest» beim Umlauf; vgl. Helck, *Urkunden des ägyptischen Altertums* IV 1483, 13; Davies, *The Tomb of Nefer-hotep* I t 28.

5. Ranke, *The Origin of the Egyptian Tomb Statue*, *Harvard Theological Review* 28 (1935), 45 ff.; Kayser, *Die Tempelstatuen ägyptischer Privatleute im mittleren und neuen Reich*, 3 ff. Private Grabstatuen werden schon in der Mitte des Alten Reichs dem Umlauf von Göttertempeln angeschlossen (Sethe, *Urkunden ...* I 37, 5 ff.).

6. Hathor: *Ägyptische Inschriften ... Berlin* I 160.

von seinem Tempel auf dem Ostufer des Nils in die Nekropole der westlichen Wüste. Der Tag, an dem dies stattfindet, heißt in Theben «das schöne Fest vom Wüstental»<sup>7</sup>.

Wer hat nun die Gräber angelegt und ausgestattet? Die Grabinschriften geben genauere Auskunft. So versichern uns die Beamten des Alten Reichs immer wieder, daß sie der Gunst des Königs besonders kostbare Bauteile, zum Beispiel den Sarg, manchmal sogar das ganze Grab und die Stiftung der Totenopfer, verdanken. Der Gedanke vom König als Stifter des Begräbnisses und der Totenopfer kommt in der festen Einleitungsformel aller Totengebete, «ein Opfer, das der König gibt», klar zum Ausdruck. Andere Grabherren rühmen sich hingegen, die Grabanlage aus eigenen Mitteln gebaut und die Handwerker mit Brot, Bier, Gerste, Weizen, Kupfer, Kleidern, Öl und Honig entlohnt zu haben<sup>8</sup>.

Die Schlüsselfigur für den Totenkult bildet der Totenpriester. Seine Bezeichnung verändert sich im Laufe der Jahrhunderte. In der Frühzeit (um 3100–2800) heißt er «Hüter des Verklärten» und ist bisher nur für königliche Totenpriester belegt<sup>9</sup>. Im Alten Reich heißt er «Hüter des Leibes» (?) oder «Hüter des Leichnams» (?), im Mittleren Reich «Diener des Ka», nachweisbar nur mehr als Totenpriester der Privatleute<sup>10</sup>.

7. Schott, *Das schöne Fest vom Wüstental*.

8. Vgl. Edel, *Zeitschrift für ägyptische Sprache (ZÄS)* 83 (1958), 14; zur Frage nach dem König als Bauherrn der Privatgräber Helck, *Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts Abt. Kairo* 14 (1956), 63 ff.

9. Kaplony, *Die Inschriften der ägyptischen Frühzeit*, 368 ff.

10. Nach der Pluralschreibung bei Mariette, *Mastabas B 3* bedeutet der Titel im Alten Reich nicht «Hüter des Leibes» (wie man bisher annahm), sondern eher «Diener des Hütens» (= Diener des Totenkults). Dabei setzen wir eine Übergangsform «Diener des Hütens des Verklärten» an. Für diese Annahme spricht, daß die ältere Titelform gelegentlich noch im Mittleren Reich vorkommt und die jüngere Titelform schon im Alten Reich auftaucht. Zur Lesung des Titels vgl. Edel, *Altägyptische Grammatik*, 605; zum Ka als Mächtigkeit der Toten Schweitzer, *Das Wesen des Ka*, 81 ff.

Nach Junker, *Giza VI*, 7 ff. besitzen die Könige im Alten Reich keine eigentlichen Totenpriester («Diener des Hütens»). Junkers Meinung widersprechen mehrere Siegelzylinder des Alten Reichs, auf denen «Diener des Hütens» neben dem Königsnamen vorkommen und wohl zum königlichen Totenkult gehören. Einen Totenpriester des Königspalastes (per aa) belegt Macramallah, *Le mastaba d'Idout*, 14 und t 7.

Die Form «Diener des Ka» ist analog gebildet zu einem anderen Titel, «Diener des Gottes», der im Alten, Mittleren und Neuen Reich neben den Tempelpriestern auch die königlichen Totenpriester bezeichnet<sup>11</sup>.

Zum Unterhalt des Totenkultes dient das bei Lebzeiten angelegte Vermögen der sogenannten «Ewigkeitsstiftung». Gehen wir von den gut bezeugten Verhältnissen des Alten Reichs aus!<sup>12</sup> Die Ewigkeitsstiftung besteht hauptsächlich aus Äckern, Vieh und Hörigen in den Dörfern<sup>13</sup>. Sie wird bei begüterten Leuten von einer eigenen Stiftungsverwaltung geführt und darf nicht veräußert werden.

Das Zentrum der Ewigkeitsstiftung sind die Kultstellen am Grab und unter Umständen im Tempel, an denen Männer und Frauen als Totenpriester ihren Dienst tun. Sie lösen sich in Mannschaften, sogenannten Phylen, monatlich ab. An ihrer Spitze steht der «Vorsteher» oder «Aufseher der Totenpriester». Sie sind auf den Grabwänden beim Herbeibringen von Opfern abgebildet. Eine Gruppe von plastischen Dienerfiguren zeigt, wie die Totenpriester Korn mahlen, Mehl sieben, Teig kneten, Gänse rupfen, kochen, Gefäße ausspülen, Bier brauen und Kleider waschen<sup>14</sup>. Eine wichtige Aufgabe, die sie schon zu Lebzeiten des Grabherrn erfüllen können, ist es, die Grabstatuen, deren Bedienung ihnen später anvertraut ist, in die Nekropole zu transportieren sowie das erste Opfer vor den Grabstatuen darzubringen, bevor diese in die unzugänglichen Statuenkammern des Grabes hinabgelassen werden.

11. Auch im Mittleren Reich heißen die königlichen Totenpriester «Gottesdiener», vgl. Cairo CG 20088 (Lange-Schäfer, *Grab- und Denksteine des Mittleren Reichs* I, 106 und IV t 8); Newberry, *El Bersheh* I t 33.

12. Vgl. Montet, *Les scènes de la vie privée dans les tombeaux égyptiens de l'ancien empire*, 377 ff.

13. Die Dorfnamen der verschiedenen Ewigkeitsstiftungen des Alten Reichs sind jetzt bei Jacquet-Gordon, *Les noms des domaines funéraires sous l'ancien empire égyptien* (Cairo 1962), gesammelt.

14. Hassan, *Giza* VI-3, 177 ff. In einer ähnlichen Gruppe von Dienerfiguren werden drei Dienerinnen nur als Angehörige der Ewigkeitsstiftung (vgl. *Ägyptische Inschriften ... Berlin* I, 124) des Schatzhausvorstehers Iri-en-wer bezeichnet. Eine vierte kniende Figur, die die Hände über dem Schoß zusammenlegt, also nicht arbeitet, gehört einem «Totenpriester der Ewigkeitsstiftung des Schatzhausvorstehers Iri-en-wer» (Cairo CG 110. 114. 118. 119 [Borchardt, *Statuen und Statuetten* I, 86 ff. t 24 ff.]. Vgl. auch Junker, *Giza* VIII, 156).

Als seine Totenpriester bestimmt der Grabherr entweder seine eigenen Kinder oder setzt fremde Leute, das heißt berufsmäßige Totenpriester, ein<sup>15</sup>. Sie erhalten im eingangs besprochenen Umlaufverfahren ihren Anteil von den Opfern. Nennen wir einige Beispiele! Versehen die eigenen Kinder den Totendienst, so ist der älteste Sohn zwar ihr Vorsteher, aber seine Machtbefugnisse über die Geschwister werden ausdrücklich auf die Zeit des Totendienstes beschränkt<sup>16</sup>. Nach dem Tod eines Mannes namens Tjenti soll die Witwe die Aufsicht über die berufsmäßigen Totenpriester führen<sup>17</sup>. In der Inschrift eines anderen Grabherrn, Pen-meru, wird hingegen jede Einmischung in den Dienst der berufsmäßigen Totenpriester von seiten der leiblichen Kinder untersagt<sup>18</sup>. Zum Vorsteher der Totenpriester wählt man gern den Mann, der zu Lebzeiten den Haushalt des Grabherrn geführt hat. Die übrigen Totenpriester können aus der Dienerschaft des Haushalts und aus den Handwerkern, die das Grab erbaut haben, genommen werden<sup>19</sup>.

Der Totenpriester Hetep-nefer, der im Grab des ebengenannten Pen-meru amtiert, wird als dessen «sen-djet» bezeichnet, das heißt als sein «Bruder der Ewigkeitsstiftung». Dieser Begriff ist im Alten Reich geläufig. Als Synonyma existieren das «Kind der Ewigkeitsstiftung» und der «Sohn der Ewigkeitsstiftung»<sup>20</sup>. Man schafft so ein fiktives Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Toten und derjenigen Person, welcher

15. Dementsprechend werden die Opfer in den Darstellungen der Gräber von den Kindern des Toten oder von fremden Totenpriestern dargebracht.

16. Sethe, *Urkunden ...* I 162, 4ff.; Harari, *Annales du service des antiquités de l'Égypte (ASAE)* 54 (1957), 317ff. und t 1. Nach *Urkunden ...* I 29, 5ff. führen (in den drei Jahreszeiten?) drei Brüder des ältesten Sohnes die Aufsicht über berufsmäßige Totenpriester.

17. Sethe, *Urkunden ...* I 163, 3ff.

18. Grdseloff, *ASAE* 42 (1943), 39ff.

19. Junker, *Die gesellschaftliche Stellung der ägyptischen Künstler im Alten Reich*, 50ff.

20. «Kind der Ewigkeitsstiftung»: Junker, *Giza II*, 194f.; «Tochter der Ewigkeitsstiftung»: Mariette, *Mastabas D 11* (= *Cairo CG 1417*, Borchardt, *Die Denkmäler des Alten Reichs I*, 89). Bei Kayser, *Die Mastaba des Uhemka*, 32. 59 ist wohl eine Gruppe von Männern als «seine (des Toten) Kinder und Brüder der Ewigkeitsstiftung» bezeichnet. Nach der Stelle Lepsius, *Denkmäler II* 28 ist es sicher, daß man im Alten Reich auch mehrere Ewigkeitsbrüder haben kann (ebenso im Mittleren Reich: *Hieroglyphic Texts from Egyptian Stelae, & c., in the British Museum II* t 24). Nach Sethe, *Urkunden ...* I 229, 18 erscheinen einmal die drei Söhne

die Oberaufsicht über den Totendienst obliegt, wenn die leiblichen Kinder ausfallen. Nach den Widmungsinschriften kann das ganze Grab oder ein Teil davon vom Bruder der Ewigkeitsstiftung errichtet werden, was sonst die Verwandten, wie Ehefrau, Kinder, Neffen und Enkel, zu tun pflegen<sup>21</sup>. In zwei Belegen steht als Beischrift zur Ehefrau auch «Schwester der Ewigkeitsstiftung»<sup>22</sup>. Erhält die Ehefrau hier etwa durch diesen Titel erst das Recht, in der Totenstiftung ihres Mannes den Vorsitz zu führen? Der älteste Nachweis für einen *sen-djet* findet sich in einem Personennamen der 2. Dynastie (um 2900), «Mein Bruder der Ewigkeitsstiftung ist angekommen». Damit wird sicher der Sohn als «Testamentsvollstrecker» begrüßt<sup>23</sup>.

Der Dienst an der Ewigkeitsstiftung ist wohlgeordnet. Der Totenpriester muß regelmäßig zu seiner Arbeit erscheinen, sonst verliert er Amt und Einkünfte<sup>24</sup>. Kündigt der Totenpriester von sich aus, verfügt die Phyle über seinen Anteil<sup>25</sup>. Da sich die Phylen in ihrer Arbeit monatlich ablösen, kann einerseits wohl der gleiche Totenpriester den Opferdienst an mehreren Ewigkeitsstiftungen verrichten<sup>26</sup>. Andererseits ist zum Beispiel Hetep-iächti Vorsteher der Totenpriester der Königinmutter und zugleich Aufseher der Schreiber an der königlichen Scheune

des Verstorbenen als «seine Kinder der Ewigkeitsstiftung». Besteht eine Beziehung zum Alten Reichstitel «Sohn des Hauses»?

21. Sethe, *Urkunden ... I* 227, 8 ff.; Hassan, *Giza II*, 205; Kees, *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* 54 (1957), 94; Fischer, *Mitteilungen des Instituts für Orientforschung* 7 (1960), 301 f. In der Inschrift Sethe, *Urkunden ... I* 163, 3 ff. soll ein Teil der Totenopfer von der Ehefrau, der andere Teil vom Bruder der Ewigkeitsstiftung dargebracht werden. Stiftungsinschriften von Totenpriestern, die sich nicht als Bruder der Ewigkeitsstiftung bezeichnen: Junker, *Giza I*, 223; IX, 231 f.

22. Murray, *Saqqara Mastabas I t* 24; Černý, *Journal of Egyptian Archeology (JEA)* 47 (1961), 5 ff.

23. Kaplony, *Die Inschriften der ägyptischen Frühzeit*, 414.

24. Sethe, *Urkunden ... I* 164, 4 ff.

25. Sethe, *Urkunden ... I* 13, 14 ff.; 36, 13 ff.

26. Diese These läßt sich bisher nicht beweisen. In Junker, *Giza I*, 226. 254 erscheint in den benachbarten Gräbern der Prinzessinnen Iabtit und Weneschet jeweils ein Totenpriester Ni-hab («Heben»; lies *h<sup>c</sup>b*). Da der Name sonst nicht belegt ist, gehört er beide Male derselben Person. Vgl. auch unten zur Inschrift des Gaufürsten Ni-ka-anch.

und am königlichen Schatzhaus sowie Vorsteher der Schreiber an der Cheopspyramide<sup>27</sup>. Gegen Streitigkeiten der Totenpriester untereinander um ihre Anteile sind strenge Maßnahmen vorgesehen<sup>28</sup>. Dies entspricht dem frommen Charakter der Stiftung. Um einer Verminderung des Stiftungsgutes vorzubeugen, ist es dem Totenpriester untersagt, seinen Anteil wegzugeben. Nur eine einzige Art der Weitergabe des Anteils ist erlaubt, nämlich das Vererben an seine Kinder, um die Kontinuität des Totenkultes zu sichern<sup>29</sup>. Der Totenpriester und seine Nachkommen erhalten so ein ewiges Nutzrecht an der Stiftung, aber kein volles Verfügungsrecht. Ihre Stellung wird in der ägyptischen Sprache bezeichnet als die eines «Essers, der nicht verschlechtert»<sup>30</sup>.

Der Totenpriester selbst sucht sich in der Nähe seines «Herrn» oder «Patrons» einen Platz für sein eigenes Grab aus<sup>31</sup>. Darin werden auch seine Kinder oft mit ihren ererbten Totenpriestertiteln abgebildet. Außerdem bestimmt er, daß er weiterhin nach dem Tod Anteil haben will an der Opferration, die ihm zu Lebzeiten aus der Ewigkeitsstiftung seines Patrons zugeflossen ist. Mit anderen Worten, seine Kinder bekommen die Opferration aus ihrem Totendienst erst, nachdem sie sie im Umlauf auch ihrem Vater dargebracht haben.

Was ist unser Ergebnis für das Alte Reich?

Durch die Sitte, ein Totenpriesteramt an mehrere Kinder zu vererben, wächst im Lauf von wenigen Generationen die Zahl der Totenpriester im gleichen Verhältnis an, wie die Größe des Stiftungsanteils für den einzelnen Totenpriester abnimmt. Auch Stammrollen<sup>32</sup> können

27. Hassan, *Giza I*, 73 ff.

28. Sethe, *Urkunden ... I* 12, 16 ff.; 30, 12 f.; 36, 17 ff.

29. Sethe, *Urkunden ... I* 11, 14 ff.; 36, 1 ff.; 162, 4 ff.; Harari *ASAE* 54 (1957), 317 ff. und t 1. Vgl. Sethe, *Urkunden ... I* 35, 5 ff.

30. Gunn, bei Reisner, *JEA* 5 (1918), 82 Anm. 1; Sethe, *ZÄS* 61 (1926), 77 f.; Seidl, *Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reichs*<sup>2</sup>, 45 f. «Essen» = «Nutzrecht haben» an einer Totenstiftung auch in Sethe, *Urkunden ... I* 162, 7; 212, 13.

31. Grdseloff, *ASAE* 42 (1943), 54 ff.; Edel, *ZÄS* 83 (1958), 3 ff. 6. Vgl. auch den unten zitierten Beleg des Mittleren Reichs aus Der el bahari.

32. Vgl. Sethe, *Urkunden ... I* 12, 15; 212, 16 ff.

Mißbrauch des Stiftungsvermögens, Arbeitsnachlaß und unrechtmäßige Titelanerkennung nicht verhindern. Ein anschauliches Beispiel für die Zersplitterung liefert uns der Gaufürst Ni-ka-anch, der seiner Frau und seinen zwölf Kindern den Totendienst eines Mannes Chenu-ka, seine Priesterstelle bei der Ortsgöttin Hathor und schließlich seinen eigenen Totendienst vermacht. Er legt genau die Reihenfolge der dreizehn Personen fest, die jeweils einen Monat hier, im nächsten Monat dort Dienst tun und die Einkünfte beziehen<sup>33</sup>.

Gehen wir jetzt weiter zum Mittleren Reich (2133–1730)!

Als Gegenmaßnahme zur Zersplitterung hat man im Mittleren Reich den Totendienst neu geordnet, und zwar in doppelter Hinsicht:

Erstens hat jeder Grabherr nur mehr einen Totenpriester, der sein Amt bloß einem einzigen Sohn vererben darf<sup>34</sup>.

Zweitens werden, wie wir sahen, wohl am Ende des Alten Reichs auch die Göttertempel in den Totendienst einbezogen durch Stiftung von Statuen. Durch königliches Dekret erhält zum Beispiel der Vezir Schemaj am Ende des Alten Reichs zwei Gruppen von Totenpriestern, eine für sein Grab, wie bisher üblich, eine andere für seine Statuen im Tempel des Gottes Min von Koptos<sup>35</sup>. Für die Tempelstatuen wird so die Mitwirkung der eigentlichen Tempelpriester an den Opfern überflüssig gemacht.

Anstelle dieser Zwischenlösung am Ende des Alten Reichs befolgt das Mittlere Reich das System, daß der Grabherr mit Tempelpriestern in der Stadt und im Friedhof sowie mit den Friedhofswächtern Verträge abschließt. Vorgesehen ist eine Zusammenarbeit der Tempelpriester und Friedhofswächter mit dem einzigen Totenpriester bei den verschiedenen

33. Sethe, *Urkunden ...* I 24, 1 ff.

34. Hassan, *Giza V*, 184; Vandier, *La religion égyptienne*, 123 f.; Černý, *Ancient Egyptian Religion*, 111; Bonnet, *Reallexikon der ägyptischen Religionsgeschichte*, 830; Sauneron bei Posener ..., *Dictionnaire de la civilisation égyptienne*, 78; Knaurs *Lexikon der ägyptischen Kultur*, 277.

35. Sethe, *Urkunden ...* I 302, 7 ff. Als «oberes Ka-Haus» gilt hier das Grab; den Kultplatz im Tempel des Min könnte man als «unteres Ka-Haus» des Schemaj bezeichnen. Vgl. Sethe, *Urkunden des ägyptischen Altertums VII* 48, 15.

Zeremonien für den Toten an den Göttertempeln in der Stadt und in der Nekropole sowie am Grab.

Über die Einzelheiten solcher Verträge unterrichtet uns ein Grab des Mittleren Reichs in Assiut<sup>36</sup>. Der Grabherr ist der Gaufürst Hapi-djefaj. Er schließt schon bei Lebzeiten zur Sicherung seiner Totenopfer zehn Verträge ab und setzt ans Ende seinen Namen. Es handelt sich um sechs Verträge mit den Priestern im Stadttempel des Gottes Upuaut von Assiut, zwei mit der Priesterschaft des Totengottes Anubis im Nekropolentempel und zwei mit den Wächtern der Nekropole. Die große Schwierigkeit bei der Deutung dieser Texte lag bisher darin, daß eine Abmachung mit dem Totenpriester anscheinend fehlte; in den Verträgen wird der Totenpriester nur erwähnt als Betreuer (?) der Statue beim Empfang des Opfers (vgl. besonders Zeilen 271/272 und 291/292 der Inschrift). In einem Vorwort zu den Verträgen ist er aber unmittelbar angesprochen. Hier sagt Hapi-djefaj zu ihm:

«Siehe, ich lasse dich diese Dinge wissen, die ich diesen Priestern gegeben habe als Gegenwert für diejenigen Dinge, die sie mir geben sollen. Gib acht, daß nichts davon wegkommt ... Siehe, ich mache dich reich durch Äcker, Menschen, Viehherden und Gärten, ... damit du mir Dienst tust mit zufriedenen Herzen und über allen (meinen) Gütern stehst, die ich unter deine Aufsicht (?) gestellt habe. Siehe, es ist aufgezeichnet vor deinen Augen.»

Auf dieses Vorwort folgen die zehn Verträge.

Wenn man die Vorrede wörtlich nimmt, müssen die Einkünfte des Totenpriesters aus den Verträgen abzulesen sein. Solch ein Vertrag nennt jeweils im ersten Absatz Hapi-djefaj und seinen Vertragspartner, sodann die Beschaffenheit der Opfer und zu welchem Zeitpunkt der Vertragspartner sie vor den Statuen zu spenden hat. Im zweiten Absatz beschreibt Hapi-djefaj seine Leistungen. Die Einkünfte des Totenpriesters können deshalb nur aus den Opfern selbst bestehen, welche die Tempelpriester und Nekropolenwächter den Statuen darbringen. Den

36. Reisner, *JEA* 5 (1918), 79 ff.; Montet, *Kémi* 3 (1930–1935), 54 ff.

Statuen werden natürlich keine «Äcker, Menschen, Viehherden und Gärten» dargebracht, mit denen Hapi-djefaj, laut Vorrede, seinen Totenpriester ausstatten will. Vielmehr werden diese Güter an verschiedene Priestergruppen und Nekropolenwächter verteilt, die dafür den Statuen opfern, und diese Opfer fallen dann im Umlauf dem Totenpriester zu. Anschaulich für die Bereicherung des Totenpriesters mit Ackerland, Vieh und Menschen sind folgende Fälle: Hapi-djefaj vermacht in zwei Verträgen Ackerland; seine Statue, letztlich also der Totenpriester, bekommt dafür Bier und Brot. Über Viehherden hören wir zum Beispiel im vierten Vertrag: Rinder und Ziegen werden aus den Hürden des fürstlichen Haushalts an die Priester des Gottes Upuaut geliefert, und das ist die Bezahlung für die großen Weißbrote, die an einem Totenfest, dem sogenannten Wagfest, der Statue geopfert werden. Nach zwei anderen Verträgen soll jeder hörige Bauer vom Land des Hapi-djefaj je einen Scheffel Gerste als Erstlingsabgabe von der Ernte an den Tempel des Upuaut und an den Tempel des Anubis entrichten. Für diese Bereicherung durch «Menschen» erhalten die Statuen und der Totenpriester ihre Versorgung an Weißbroten am Tag des Neujahrsfestes und am Vorabend des eben genannten Wagfestes.

Daß der Totenpriester letztlich die Statuenopfer verzehrt, schließen wir auch aus folgenden Beobachtungen: Die Tempelpriester und Nekropolenwächter opfern nie dieselben Naturalien, die sie von Hapi-djefaj erhalten. Im ersten Vertrag verpflichten sich zum Beispiel die Tempelpriester, jährlich am ersten Schalttag Weißbrot zu opfern, nachdem sie von Hapi-djefaj am gleichen Tag ein Rinderviertel empfangen haben. Da ihr Entgelt bei dieser Opferhandlung aus einem Rinderviertel besteht, kann der Verbraucher der Weißbrote nur der Totenpriester sein. Unsere Ansicht stützt sich auch auf eine Klausel des vierten Vertrags, der sich eng an den dritten Vertrag anlehnt. Nach dem dritten Vertrag haben die hauptamtlichen Priester des Upuautempels am Wagfest 22 Krug Bier, 2200 kleine Brote und 55 große Weißbrote darzubringen. Am selben Festtag müssen nach dem vierten Vertrag die sogenannten Stun-

denpriester desselben Tempels pro Kopf ein großes Weißbrot opfern und erhalten dafür unter anderem die 2200 kleinen Brote und die 22 Krug Bier von den Opferspeisen aus dem dritten Vertrag. Der Umlauf gelangt hier also ausnahmsweise an die Stundenpriester. Daraus ist zu folgern, daß der Weg des Umlaufs normalerweise zum Totenpriester führt.

Wie groß sind die jährlichen Einkünfte des Totenpriesters, die er aus dem Umlauf bezieht? Vermutlich genügt das tägliche Opfer, um den Tagesbedarf des Totenpriesters zu decken. Einen gewissen Wohlstand erreicht er aber erst durch die üppigen Festopfer, die am ersten Schalttag, am Neujahrs- und am Wagfest, das heißt in der Spanne von nur 23 Tagen auf ihn treffen<sup>37</sup>.

Die Einrichtung des Totendienstes, wie sie sich aus den zehn Verträgen des Hapi-djefaj für das Mittlere Reich ergibt, zeigt gegenüber dem Alten Reich einen echten Fortschritt. Der Bestand der Ewigkeitsstiftung wird nicht nur gesichert durch die Einsetzung eines einzigen Totenpriesters anstelle der Vielzahl des Alten Reichs, sondern auch dadurch gefestigt, daß die Aufgaben auf zwei voneinander abhängige Instanzen verteilt sind: Neben den Totenpriester treten Tempelpriesterschaften und Nekropolenwächter. Für das regelmäßige Opfern vor den Statuen ist keine vom Grabherrn erstellte Mannschaft und keine eigentliche Stiftungsverwaltung wie im Alten Reich erforderlich; denn der einzige Totenpriester hat selbst alles Interesse daran, die Opfergaben von den Statuen durch die Tempelpriester und Nekropolenwächter zu erhalten. Er, der Totenpriester, ist als «Vorsteher der Ewigkeitsstiftung»<sup>38</sup> Treuhänder über das Stiftungsvermögen und muß darüber wachen, daß die der anderen Instanz, den Tempelpriestern und Nekropolenwächtern,

37. Nach einem Papyrus des Mittleren Reichs (Borchardt, *ZÄS* 40 [1903], 113 ff.) entfallen von den Ausgaben des Tempels von Illahun  $\frac{5}{6}$  des Brots und  $\frac{1}{2}$  bzw.  $\frac{1}{3}$  der Getränke auf die Totenpriester; die gewöhnlichen Tempelpriester teilen sich in den Rest. Daraus ist zu schließen, daß dieser Tempel bei der Königspyramide in großem Umfang von Totenstiftungen lebte.

38. Newberry, *Beni Hasan* I, 17 und t 18 (ein Chnumhotep; demnach identisch mit dem ebenda genannten Totenpriester Chnumhotep); (I, 49 falsches Zitat;) I t 29; Newberry, *El Bersheh* I t 20.

übergebenen Güter nicht veräußert werden. Seine Rente erhält er aber nicht aus dem Stiftungsvermögen direkt, sondern von der anderen Instanz auf dem Weg des Umlaufs.

Was Hapi-djefaj in aller Ausführlichkeit schriftlich fixiert hat, finden wir in anderen Inschriften des Mittleren Reichs wieder, die in ihrer Kurzform die gleichen Verhältnisse andeuten. Verträge über den Totenkult mit Tempelpriestern des Osiris in Abydos werden fünfmal erwähnt<sup>39</sup>. Eine ähnliche Zusammenarbeit zwischen Tempelpriestern und dem einzigen Totenpriester am städtischen Tempel, in der Nekropole und am Grab läßt sich erschließen aus der Biographie des Fürsten Chnumhotep in Beni Hasan<sup>40</sup> und aus dem Berliner Fragment eines Vertrages mit einem Hathortempel<sup>41</sup>. Offensichtlich weit einfachere Verhältnisse als bei Hapi-djefaj liegen beim Gaufürsten Antef aus Hermonthis vor, der seinen Totenkult nur zwei Personen anvertraut, nämlich dem Totenpriester und dem Vorlesepriester eines Tempels. Von irgendwelchen Kontrollen ist keine Rede<sup>42</sup>.

Zwar keinen Vertrag, aber vermutlich das Original der Liste von Ackeranteilempfängern der Ewigkeitsstiftung hat man in einem Grab von Der el bahari gefunden<sup>43</sup>. Das Papyrusfragment hat die Überschrift «Dokument über die Äcker, das der ‚Herr‘ (seinem) Totenpriester Ipi übergeben hat». Aus einem Nachbargrab förderte man die ganze Kor-

39. a) Cairo CG 20538 (Lange-Schäfer, *Grab- und Denksteine des Mittleren Reichs* II, 148; IV t 40).

b) Cairo CG 20539 (Lange-Schäfer, *a. a. O.* II, 155; IV t 42).

c) Louvre C 34 (Sethe, *Lesestücke*, 96; *Photo Heidelberg* 79 a 32).

d) Dyroff-Pörtner, *Ägyptische Grabsteine und Denksteine aus süddeutschen Sammlungen* II t 2.

e) Pieper, *Die große Inschrift des Königs Neferhotep*, 36 f. t 8.

40. Newberry, *Beni Hasan* I, 61 f. t 25 = Sethe, *Urkunden ...* VII 29, 12 ff.

41. *Ägyptische Inschriften ...* Berlin I 160. Lieferungen für den Totenkult aus vier oder fünf Tempeln der Stadt Athribis: *a. a. O.* 147.

42. Clère-Vandier, *Textes de la première période intermédiaire*, 47 f. Für das Mittlere Reich ist noch zu nennen die Inschrift *Hieroglyphic Texts from Egyptian Stelae, & c., in the British Museum* 1<sup>1</sup> t 54; *A General introductory Guide to the Egyptian Collections in the British Museum*, 164: Hier nimmt ein Mann Dienst bei einem Fürsten an und erhält von diesem als Entgelt Ackerland für die Einrichtung eines Totendienstes.

43. James, *The Hekanakhte Papers and other early Middle Kingdom Documents*, 83 ff. und t 22; Helck, *Orientalistische Literaturzeitung* 59 (1964), 32.

respondenz eines Totenpriesters mit seiner Familie zutage. Leider berührt dieser Totenpriester Heqa-nacht mit keinem Wort die Angelegenheiten seines Opferdienstes<sup>44</sup>.

Die Ansicht, daß im Mittleren Reich ein einziger Totenpriester alle Rechte in seiner Hand vereinigt, bestätigen uns auch bildliche Darstellungen. Sie zeigen den Totenpriester stets als Einzelperson in der Begräbnisprozession und beim Opfer<sup>45</sup>. Wenn in diesen Szenen dem Totenpriester andere Priester helfen, wie der sem-Priester und der Vorlesepriester, so kann für sie summarisch die Mehrzahl «Totenpriester» gebraucht werden<sup>46</sup>. In diesem Sinn deuten wir einen Abschnitt aus der berühmten Erzählung des Sinuhe, dem der König angeblich mehrere Totenpriester gestiftet hat<sup>47</sup>.

Um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Totenkults im Neuen Reich (1562–1085) kennenzulernen, wollen wir von den Opfern für die zahlreichen Privatstatuen in den Tempeln ausgehen<sup>48</sup>. Gemäß dem alten königlichen Vorrecht, für Privatleute Tempelstatuen aufzustellen, beginnt auf den Statuen das Opfergebet mit der Formel «ein Opfer, das der König gibt». Allerdings können wir nur von einer beschränkten Zahl solcher Privatstatuen sicher behaupten, daß der König für sie im Tempel eigens Opferrationen festgesetzt hat<sup>49</sup>. Diese Rationen sollen zuerst dem

44. James, *a. a. O.*, 1 ff.

45. Newberry, *Beni Hasan I*, 19 und t 17 ff.; I, 51 und t 35; Davies-Gardiner, *The Tomb of Antefoker*, 21 und t 21; Boeser, *Beschrijving van de Egyptische Verzameling ... Leiden II* t 19; Fischer, *Artibus Asiae* 22, 3 (1959), 241 Abb. 1.

46. Montet, *Kémi I* (1928), 55. Vgl. Griffith, *Siut* t 1 ff. Gerade in den verschiedenen Darstellungen des Hapi-djefaj-Grabes mit Opferpriestern fehlt der hem-ka! Dies ist der Befund im Grab des gleichen Hapi-djefaj, in welchem die Einsetzung von nur einem Totenpriester so anschaulich beschrieben wird. Bei Clère-Vandier, *a. a. O.*, hat der Totenpriester zwei Angestellte, die beim Opferritual mitwirken.

47. Blackman, *Middle Egyptian Stories*, 40. Mehrere Totenpriester werden auch im frühen Neuen Reich für die Grabkapelle der Königin Teti-scheri genannt (Sethe, *Urkunden ... IV* 28, 9). Archaisierend ist der Spätzeittitel «Vorsteher des Hauses der Totenpriester» in Gunn-Engelbach, *Bulletin de l'institut français d'archéologie orientale (BIFAO)* 30 (1931), 803; Gunn, *BIFAO* 34 (1934), 136.

48. Zum folgenden vgl. Helck, *Materialien zur Wirtschaftsgeschichte des Neuen Reichs I–IV*.

49. Helck, *a. a. O.*, 200.

Gott und dann der jeweiligen Statue vorgelegt werden. Für die übrigen Statuen nehmen wir an, daß Privatleute dem Tempel Stiftungen machen und dadurch für ihre Statuen ein entsprechendes Umlaufopfer sichern. Die Mitwirkung des Königs in diesen Privatstiftungen besteht, wenn überhaupt, darin, daß er die Stiftung gutheißt. Dieses Erlaubnis des Königs ist schon deshalb notwendig, weil bei der altägyptischen Naturalwirtschaft ja die Tendenz besteht, daß die Privatleute und ihre Familien königliches Lehensland im Lauf der Zeit als Eigentum betrachten. Als Gegenmaßnahme greifen königliche Inspektoren immer wieder in Eigentum und Besitz der Privatleute ein. Bei diesem ständigen Konflikt ist folgende Lösung für das Neue Reich kennzeichnend: Man verbindet die Totenopfer für die eigene private Statue durch Umlauf mit dem Totenopfer für eine Statue der königlichen Familie. Der Privatmann erhält so bei Lebzeiten, und nachher seine Statue, die Opfer der königlichen Statue zugewiesen, die auch in späteren Zeiten nicht anfechtbar sind. Schon im Alten und Mittleren Reich findet man bei Privatleuten ein gewisses Bestreben, die eigenen Opfer durch Umlauf den Opfern des Königs oder einer hochgestellten Person anzuschließen.

Bei dem System des Neuen Reichs entwickeln sich zwei Formen. In der 18. Dynastie (1562–1308) ist es der König, der jeweils einen Privatmann als Priester einer bestimmten Königsstatue einsetzt und ihm die Opfer dieser Statue überläßt. In der 19. Dynastie (1308–1171) wird es Sitte, daß Privatleute den König um Erlaubnis bitten, daß sie eine Königsstatue stiften und deren Opfer durch eine Landschenkung und ähnliches sichern. Mit Einverständnis des Königs werden sie dann Priester dieser Statue und haben den Umlauf von den Opfern. Sie heißen, wie im Mittleren Reich, «Totenpriester», das heißt «hem-ka», «Diener des Ka». Allerdings vermischt sich im Neuen Reich dieser Begriff mit dem ähnlich lautenden «henek», «Beschenker», «Opferer», «Opferverwalter»<sup>50</sup>, weil der Kult der Königsstatuen schon zu Lebzeiten des

50. Ein Wortspiel mit «henek» und «hem-ka» schon im Mittleren Reich: «Es opfern dir (henek) deine hem-ka-Priester»: Montet, *Kémi* I (1928), 55.

Königs ausgeübt wird und weil der Statuenpriester in der 19. Dynastie solche Königsstatuen wirklich stiftet. Die Umdeutung von «hem-ka» zu «henek» wird auch dadurch gefördert, daß die Königsstatuen nach der Theorie des Alten und Mittleren Reichs als vergöttlichte Mächte gar keine hem-ka-Totenpriester haben dürften.

Im Neuen Reich werden die Felder, die zum Unterhalt von königlichen Statuen in Tempeln dienen, geradezu als «henek-Felder» bezeichnet. Henek-Felder von Privatleuten existieren hingegen nicht; denn Privatstatuen ohne Verbindung zu einer Königsstatue werden aus Schenkungen versorgt, die direkt dem Tempelgut einverleibt und unter die Tempelfelder gezählt sind. Der Beobachtung, daß wir henek-Felder nur für Statuen königlicher Personen kennen, entspricht die Tatsache, daß es namentlich aufgeführte hem-ka-/henek-«Totenpriester» nur für eben diese königlichen Statuen gibt. Genauso, wie Eigentum und Besitz der einfachen Privatstatue im Tempelvermögen aufgeht, werden die Totenopfer für diese Privatstatuen von den gewöhnlichen Tempelpriestern dargebracht.

Die Sitte des Mittleren Reichs, daß jeder seinen persönlichen Totenpriester haben kann, scheint im Neuen Reich also auf die königliche Familie beschränkt zu sein. In dem eingangs zitierten Beispiel von der Statuenstiftung Thutmosis' III. fallen die Opfer aus dem Umlauf an die Tempelpriester. Für diese Statue ist demnach kein «Totenpriester» eingesetzt.

Geben wir ein lebendiges Beispiel vom Umlaufen des Totenopfers im Neuen Reich! Ein Mann namens Amun-hotep hat einem Tempel in Memphis große Schenkungen an Land, Sklaven und Vieh gemacht für eine Statue seines Herrn, des Königs Amenophis III. (1400–1362)<sup>51</sup>. Nach dem Opferumlauf vor der Königsstatue und der Statue des Amun-hotep, auf der diese Inschrift steht, müssen der amtierende Vorlesepriester und der in diesem Monat diensttuende Opferpriester an das Grab des

51. Helck, *Urkunden* ... IV 1796, 14ff.; Helck, *Urkunden der 18. Dynastie, Übersetzung zu den Heften* 17–22, 261f.; Helck, *Materialien zur Wirtschaftsgeschichte des Neuen Reichs*, 461.

Amun-hotep in Sakkara gehen, um dort das tägliche Naturalopfer darzubringen. Es besteht aus 200 verschiedenen Broten, 10 Krug Bier, einem Krug Fett, einem Schenkel von jedem Kleinvieh, das in den Tempel kommt, einem Krug Wein, einem Krug Milch, 2 Kuchen, einem Stück Geflügel, 6 Bund Gemüse, einem Topf Früchte und aus Blumen. Genau so ist der Totenpriester am Grab grundsätzlich bei allen anderen Tempelstatuen vorzustellen, besonders bei den vielen Statuen des Neuen Reichs, die in den königlichen Totentempeln in der thebanischen Nekropole stehen.

Mit Hinblick auf seine Funktion als Opferpriester kann auch der Tempelpriester, der an das Grab eines Privatmannes geht, nach dem Sprachgebrauch des Mittleren Reiches als sein «hem-ka», «Totenpriester», bezeichnet werden. So hören wir in einer thebanischen Inschrift des Neuen Reichs den Opferwunsch des Toten: «Es sollen der Totenpriester meiner Statue und ihr Vorlesepriester zu mir kommen beim ‚Kommen mit dem Blumenstrauß‘, mit dem Opferanteil, der von Amun hervorkommt, wie es den von ihm Gelobten an seinem Fest geschieht<sup>52</sup>.»

Alle bisher untersuchten Totenstiftungen haben den Zweck, den Totenkult als «Ewigkeitsstiftungen» für ewig zu sichern. Wie ist es aber in Wirklichkeit gewesen? Was für Nachrichten haben wir über die tatsächliche Dauer der Totenstiftungen?

Naturgemäß läßt sich der Totenkult an königlichen Totentempeln am längsten verfolgen. Ein König des Mittleren Reichs erklärt es geradezu als Pflicht, die Denkmäler der königlichen Vorgänger auch über die enge dynastische Verwandtschaft hinaus zu schützen<sup>53</sup>. Sehen wir von denjenigen Königen ab, deren Andenken die Nachfolger auslöschen wollen! Eine Fundgrube an wirtschaftlichen Einzelheiten bilden die Schutzdekrete der Könige des späten Alten Reichs, aber auch schon des Königs

52. Schott, *Das schöne Fest vom Wüstentale*, 48. 95. Vgl. auch die Belege des Neuen Reichs bei Settgast, *Untersuchungen zu altägyptischen Bestattungsdarstellungen*, 109 (hem-ka, Var. henek).

53. Volten, *Zwei altägyptische politische Schriften*, 63 ff.

Schepses-ka-f (um 2580) der 4. Dynastie<sup>54</sup>. Sie sichern die ungehinderte Ausübung des Totenkults für die Pyramide des Mykerinos (um 2610–2580) in Giza und für die beiden Pyramiden des Snofru (um 2723–2700) in Dahschur; an der Knickpyramide von Dahschur ist der Kult von Snofru nach dem Mittleren Reich eingegangen und wird erst in der Spätzeit wieder aufgenommen<sup>55</sup>. Wie wir aus dem Mittleren Reich wissen, erhält der Totentempel von Mentu-hotep III. (2060–2010) in Der el bahari schon unter Sesostris III. (1878–1843) zusätzliche Opfer gestiftet und ist dann bis zum Ende der 20. Dynastie (um 1085) in Betrieb. Aus uns unbekanntem Gründen hat man zwar den Kult von Ahmose (1562–1537), Thutmosis II. (1503–1490), Merneptah (1224 bis etwa 1205) bald eingestellt, aber die meisten königlichen Totentempel des Neuen Reichs florieren über den Wechsel der Dynastien hinweg, durch viele Generationen<sup>56</sup>. Merkwürdig liegen die Verhältnisse bei Amenophis III. (1400–1362) vom Ende der 18. Dynastie. Sein Totentempel mit den bekannten Memnonkolossen wird jetzt vom Schweizer Institut für Bau- forschung in Cairo ausgegraben<sup>57</sup>. Diesen Tempel, der weit ins Fruchtl- and vorgeschoben liegt, hat man in der 19. Dynastie als Steinbruch be- nützt, in der 20. Dynastie wurde der Kult wiederhergestellt.

Von den Königinnen wissen wir, daß der eben genannte König Ah- mose den Totenkult seiner Großmutter Teti-scheri durch Stiftungen erneuert<sup>58</sup>, oder daß zum Beispiel der berühmte Beamte Meten vom Beginn der 4. Dynastie (um 2700) ein tägliches Brotopfer aus der Toten-

54. Sethe, *Urkunden ...* I 160, 1 ff.; 209, 6 ff.; 274, 9 ff.; 277, 1 ff. Vgl. auch a. a. O. 179, 1 ff. Ein typisches Beispiel, wie flüchtig und unvollständig der Totentempel eines Königs von seinem Nachfolger bzw. von seinen zwei Nachfolgern fertiggestellt wird, belegen wir in den Anlagen der Nefer-ir-ka-Rê-Pyramide (vgl. Borchardt, *Das Grabdenkmal des Königs Nefer-ir-keꜥ-rec*, 50 f.).

55. Fakhry, *The Monuments of Sneferu at Dahshur* I, 27 ff.; *ASAE* 51 (1951), 517 ff.; 52 (1954), 570. 574 ff. 589.

56. Helck, a. a. O., 117 ff.

57. Vgl. Gerster, *Neue Zürcher Zeitung*, Samstag, 4. April 1964, Morgenausgabe, Blatt 6, Nr. 1404, Wochenende 15.

58. Sethe, *Urkunden ...* IV 26, 1 ff. Für das Alte Reich vgl. ähnlich Sethe, *Urkunden ...* I 214, 1 ff.; 307, 1 ff.

stiftung der Ahnenkönigin Ni-hepet-maat der 3. Dynastie bezieht<sup>59</sup>, also etwa 100 Jahre nach der Gründung.

Fassen wir zusammen! Der König, der ursprüngliche Herr jeglichen Eigentums, treibt im alten Ägypten als erste Kraft die Wirtschaft des Landes an. Er beschenkt Götter und Untertanen aus seinem Reichtum. Den größten Wert tragen für die Untertanen diejenigen Schenkungen des Königs, die den Totenkult betreffen. Diese Schenkungen kommen seit dem Mittleren Reich vor allem den Tempeln zugute. Ihre Erträge fließen durch Weitergabe in viele Kanäle und beleben die Wirtschaft in weitestem Umfang. Da es sich bei diesen Stiftungen nur um das Nutzrecht handelt, fallen die Stiftungsgüter früher oder später an den König zurück.

59. *Ägyptische Inschriften ... Berlin I 68. 74.*